

Informationsvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Sachgebiet 1.1 / Organisation	54329 Konz, 18.06.2019
Status: öffentlich		Nr.: 1O/0444/2019

Beratungsfolge:

10.09.2019 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

- Erster Beigeordneter**
- Weitere Beigeordnete**

Sachverhalt:

Gem. den Bestimmungen der Hauptsatzung ist die Zahl der Beigeordneten auf bis zu zwei festgelegt. Die Wahl der Beigeordneten hat nach § 40 Abs. 5 GemO durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Über die Wahlhandlung ist eine separate Niederschrift zu fertigen. Die Vorschriften werden im Einzelnen in der Sitzung bekannt gegeben.

Die Wahlvoraussetzungen ergeben sich aus § 53 Abs. 3 und 4 GemO. Danach ist zum Beigeordneten **wählbar**:

- wer Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit i.S.d. § 4 Abs. 2 KWG ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung i.S.d. Grundgesetzes eintritt.

nicht wählbar ist:

- wer nicht Bürger der Gemeinde ist,
- gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht,
- gegen Entgelt im Dienst einer Gesellschaft steht, an der die Gemeinde mit mind. 50 % beteiligt ist und

- mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Gemeinde unmittelbar beauftragt ist.

Die Ernennung, Vereidigung und die Einführung in das Amt obliegt dem Ortsbürgermeister.
Im Falle der Wiederwahl eines Beigeordneten entfallen die Vereidigung und Amtseinführung (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Eine Wiederwahl liegt nicht vor, wenn ein bisheriger weiterer Beigeordneter zum 1. Beigeordneten gewählt wird.
